



Reglement

über die Schulen der Gemeinde Böisingen

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	9
Autor:	Schulkommission	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 14.06.2000 Gemeindeversammlung: 01.12.2000 Erziehungsdepartement: 12.12.2000
Datum:	01.12.2000	Verantwortlich:	Ressortchef Schulen

Inhalt	Artikel	Seite
Grundlagen		3
Allgemeine Bestimmungen		
Abkürzungen / Definitionen	1	3
Zweck	2	3
Geltungsbereich	3	3
Verantwortlichkeiten		
Gemeinderat	4	3
Schuko	5	4
Schulleitung	6	4
Lehrpersonen	7	4
Eltern	8	4
Lehrpersonen		
Wahl der Lehrpersonen	9	4
Pensenteilung	10	4
Urlaubsgesuche	11	4
Zuwendungen	12	5
Spesenentschädigungen	13	5
Schulbetrieb		
Schul- und Pausenzeiten	14	5
Schulfreie Tage	15	5
Schulferien	16	5
Schülertransporte	17	5
Schulkinder aus anderen Gemeinden	18	5
Schulbesuch in einer anderen Gemeinde	19	6
Regionale Dienste	20	6
Integration	21	6
Weitere Dienste	22	6
Information der Eltern	23	6
Finanzielle Bestimmungen		
Anschaffungen	24	7
Kosten für Schulmaterial, Lehrmittel und Lager	25	7
Rechtsmittel		
Einsprachen	26	7
Einspracheentscheide	27	7
Beschwerden	28	8
Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	29	8
Anhang	30	8
Genehmigungen		9

Grundlagen

- das Gesetz vom 25. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule
- das Ausführungsreglement von 16. Dezember 1986
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

Allgemeine Bestimmungen

Abkürzungen	<p>Artikel 1. Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:</p> <p>Gemeinde: Gemeinde Bösingen Eltern: Gesetzliche Vertreter des Schulkindes Schulkinder: Kindergarten und Primarschulkinder Lehrpersonen: Kindergärtnerinnen und LehrerInnen ED: Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten Schuko: Schulkommission der Gemeinde Bösingen Schule: Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Bösingen SchG: Gesetz über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsstufe RSchG: Ausführungsreglement zum SchG Schulinspektorat: Inspektorat Primarschule / Kindergarten / Handarbeit / Turnen</p>
Zweck	<p>Artikel 2. Das vorliegende Reglement ordnet das Schulwesen der Gemeinde.</p>
Geltungsbereich	<p>Artikel 3. Dieses Reglement ist anwendbar auf den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde.</p>

Verantwortlichkeiten

Gemeinderat	<p>Artikel 4.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Schule.• Um diesen Auftrag erfüllen zu können, stehen ihm<ul style="list-style-type: none">- die Schuko;- die Schulleitung;- das Schulinspektorat zur Verfügung.
-------------	--

- Schuko
- Artikel 5.**
- Die Schuko ist das beratende Organ des Gemeinderates; dieser hat die Schuko in Schulangelegenheiten zu befragen.
Die Schuko überwacht die Einhaltung der Vorschriften, die dieses Reglement beinhaltet.
 - Die Schuko ist verantwortlich für
 - die Vorschläge bei Wahlen der Lehrpersonen;
 - die Schulbesuche;
 - die Überwachung des Schulbetriebes;
 - die Erarbeitung des Schulreglementes und dessen Einhaltung;
 - die Organisation besonderer Dienste.
 - Die Schuko entscheidet nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen und gegebenenfalls mit dem Schulinspektorat über:
 - die Zuteilung der Lehrpersonen auf die Klassen;
 - die Zuteilung der Schulräume;
 - die Zuteilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen.
- Schulleitung
- Artikel 6.**
- Die Schulleitung wird nach Absprache mit den Lehrpersonen auf Antrag der Schuko durch den Gemeinderat bezeichnet. Die Lehrpersonen haben ein Vorschlagsrecht.
 - Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schuko teil. An Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen betreffen, nimmt sie nicht teil.
 - Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem Mandat festgelegt.
- Lehrpersonen
- Artikel 7.**
- Die Lehrpersonen unterrichten die Schulkinder gemäss Lehrplan für die Primarschulen Deutschfreiburgs.
 - Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in der Ausbildung und Erziehung der Schulkinder
- Eltern
- Artikel 8.**
- Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Schulkinder erstverantwortlich.
 - Die Eltern entscheiden, ob ein Kind den Kindergarten besucht.

Lehrpersonen

- Wahl der Lehrpersonen
- Artikel 9.** Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Schuko durch den Gemeinderat der ED zur Wahl vorgeschlagen.
- Pensenteilung
- Artikel 10.** Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Gewährung von Pensenteilungen.
- Urlaubsgesuche
- Artikel 11.**
- Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Beurteilung von Urlaubsgesuchen.
 - Bewilligungsbehörde ist die ED.

Zuwendungen **Artikel 12.** Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Entrichtung von Zuwendungen an die Lehrpersonen.

Spesen-entschädigung **Artikel 13.** Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Spesenentschädigungen für die Teilnahme der Lehrpersonen an freiwilligen Fortbildungskursen.

Schulbetrieb

Schul- und Pausenzeiten **Artikel 14.** Die Schul- und Pausenzeiten werden von der Schuko nach Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des RSchG in Bezug auf die Anzahl Lektionen einzuhalten. Die Schulzeiten werden vor Beginn des Schuljahres im Schulinformationsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

Schulfreie Tage **Artikel 15.**

- Kindergarten
Samstag, Dienstag-, Mittwoch-, Donnerstag und Freitagnachmittag.
- 1. und 2. Primarklasse
Samstag, Mittwochnachmittag sowie Dienstag- und Donnerstagsvormittag
- 3. - 6. Primarklasse
Samstag und Mittwochnachmittag

Schulferien **Artikel 16.** Der Schulkalender und die schulfreien Wochentage müssen für die Orientierungsschulen Wünnewil und Düringen und die Schule Bösingen gleich festgelegt werden.

Schülertransporte **Artikel 17.**

- Die Schuko organisiert die im SchG vorgesehenen unentgeltlichen Schülertransporte, soweit diese anerkannt sind. Sie
 - setzt den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
 - sieht die nötigen Halte an ungefährlichen Stellen vor;
 - wählt den Transporthalter.
- Der Gemeinderat kann ausserdem, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte organisieren, die im SchG und im RSchG nicht vorgesehen sind
- Schulkinder, welche eine Sonderschule besuchen, haben Anrecht auf unentgeltlichen Transport.

Schulkinder aus anderen Gemeinden **Artikel 18.** Im Falle der Aufnahme eines Schulkindes aus einem anderen Schulkreis verlangt der Gemeinderat von der Wohnsitzgemeinde oder der Gemeinde des ständigen Aufenthaltes dieses Schulkindes, gemäss SchG, eine Beteiligungen an den Schulkosten.
Der Betrag darf höchstens Fr. 5'000.00 / Schuljahr betragen.

Schulbesuch in einer anderen Gemeinde	<p>Artikel 19.</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Schulinspektorat kann den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde aus sprachlichen Gründen bewilligen. In diesem Fall ist der Besuch für das Schulkind unentgeltlich. Kommen die Eltern für den Transport nicht selber auf, erhebt die Gemeinde zur Deckung ihrer effektiven Kosten eine Gebühr bis zu maximal Fr. 2'000.00 pro Schulkind und Jahr.• Das Schulinspektorat kann auch aus anderen Gründen den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde bewilligen. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit des Transports richtet sich nach dem RSchG.
Regionale Schuldienste	<p>Artikel 20.</p> <p>In der Gemeinde werden folgende Dienste angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Logopädie Bei Bedarf kann dieser auch von Vorschulkindern besucht werden.• Schulpsychologischer Dienst Ein Schulpsychologischer Dienst steht für Beratungen zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Vorschulkinder und deren Eltern diesen Dienst beanspruchen.• Psychomotorischer Dienst
Integration	<p>Artikel 21.</p> <p>In der Gemeinde werden folgende Dienste angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Heilpädagogischer Stützunterricht• Deutschunterricht für fremdsprachige Schulkinder• Integration von behinderten und verhaltensauffälligen Kindern gemäss dem Konzept der ED (I-HSU).
Weitere Dienste	<p>Artikel 22.</p> <ul style="list-style-type: none">• Schulzahnärztlicher Dienst Es besteht ein von der Gemeindeversammlung beschlossenes und von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion genehmigtes Reglement.• Musikunterricht Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für den freiwilligen Musikunterricht• Schulbibliothek• Ludothek Die Gemeinde führt freiwillig eine eigene Ludothek oder schliesst eine Vereinbarung mit einer bestehenden Ludothek in der Nachbarschaft ab. <p>Das Angebot der Dienste richtet sich nach den Bedingungen des SchG, den Bedürfnissen der Schulkinder, Eltern und Lehrpersonen und nach den Möglichkeiten der Gemeinde. Andere Dienste können bei Bedarf durch den Gemeinderat eingeführt werden.</p>
Information der Eltern	<p>Artikel 23. Der Beziehung zwischen Eltern und Schule ist grosse Bedeutung zuzumessen. Die Information der Eltern erfolgt über:</p> <ul style="list-style-type: none">• Elternabende;• Elterngespräche;• Schulbesuche (nach Absprache);• Informationsblatt der Gemeinde;• Informationen der Schule;• Informationen der Lehrpersonen.

Finanzielle Bestimmungen

Anschaffungen

Artikel 24.

- Die im Rahmen des Budget vorgesehen Materialbestellungen werden durch die verantwortlichen Personen getätigt.
- Die Anschaffung von Geräten und Einrichtungen wird auf Antrag der Schuko durch den Gemeinderat bewilligt.

Kosten für
Schulmaterial,
Lehrmittel und
Lager

Artikel 25.

- Lehrmittel werden den Schulkindern unentgeltlich abgegeben. Wenn die Schulkinder diese mit ungenügender Sorgfalt behandeln, kann den Eltern eine Entschädigung verlangt werden.
- Für Werk- und Handarbeitsmaterial werden von der Gemeinde maximal pro Schuljahr und Schulkind bezahlt:
 - Fr. 35.00 für Kindergarten, 1. und 2. Klasse
 - Fr. 45.00 ab der 3. Klasse
- An die Lagerkosten (Skilager, Landschulwoche, etc.) werden von der Gemeinde maximal pro Schuljahr und Schulkind bezahlt:
 - Fr. 70.00;für jede zusätzliche Begleitperson pauschal:
 - Fr. 150.00.
- Der Gemeinderat kann zur Deckung der Kosten von Schulmaterial, speziellen Arbeiten und gewissen Veranstaltungen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie wird auf den Grundlagen der effektiven Kosten berechnet. Sie beträgt aber höchstens
 - Fr. 280.00 pro Schuljahr und Schulkind.
- Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen, bei grossen finanziellen Problemen der Eltern, Unterstützungen sprechen.

Rechtsmittel

Einsprachen

Artikel 26.

- Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements und gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag sind innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Einsprachegrundes schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- Einsprachen gegen Entscheide einer Lehrperson sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an das Schulinspektorat zu richten.

Einsprache-
entscheide

Artikel 27.

- Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen gegen die Anwendung des Reglements und gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag. Er teilt den Entscheid schriftlich und begründet den Einsprechern mit.
- Das Schulinspektorat entscheidet über die Einsprachen gegen Entscheide einer Lehrperson. Es teilt den Entscheid schriftlich und begründet den Einsprechern mit.

Beschwerden

Artikel 28.

- Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Oberamt eingereicht werden.
- Gegen Entscheide des Schulinspektorats kann innert 10 Tagen ab Erhalt, Beschwerde an die ED eingereicht werden. Gegen den Entscheid der ED kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 29.

- Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die ED in Kraft.
- Es ersetzt alle bisher erlassenen Schulreglemente der Gemeinde.

Anhang

Artikel 30. Der Gemeinderat führt in einem Anhang zum vorliegenden Reglement besondere, teilweise temporäre Bestimmungen auf.

Genehmigungen

Durch den Gemeinderat beschlossen:
Bösingen, 14.06.2000

Gemeindeammann:
Rolando Bevilacqua



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo



Durch die Gemeindeversammlung beschlossen:
Bösingen, 01.12.2000

Gemeindeammann:
Rolando Bevilacqua

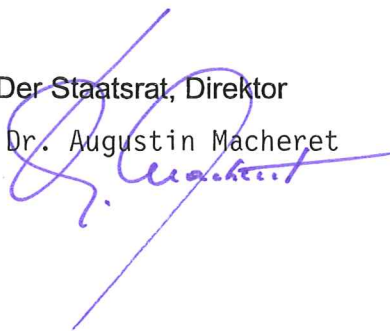


Gemeindeschreiber:
Beat Riedo



Durch die kantonale Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten genehmigt:
Freiburg, ...12...Dezember 2000

Der Staatsrat, Direktor
Dr. Augustin Macheret





Reglement

über die Schulen der Gemeinde Bösinggen

Anhang 1

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	5
Autor:	Schuko	Genehmigt durch:	Gemeinderat 14.06.2000
Datum:	01.12.2000	Verantwortlich:	Ressortchef Schulen

Inhalt	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Beginn der Schulpflicht		
Kindergarten	2	3
Primarschule	3	3
Urlaub, Krankheit und Dispens		
Verfahren / Kompetenzen	4	3
Rechte und Pflichten für Eltern und Schulkinder		
Grundsätzliches	5	4
Schulweg / Schulareal	6	4
Haftbarkeit bei Schäden	7	4
Bibliothek	8	4
Prävention/Gesundheit		
Ernährung	9	5
Suchtmittel	10	5
Pausenaufsicht	11	5
Verhalten		
Leitsatz	12	5

Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Artikel 1.** Dieser Anhang enthält wichtige Artikel des SchG und des RSchG sowie Beschlüsse und Bestimmungen der Schuko.

Beginn der Schulpflicht

Kindergarten **Artikel 2.**

- Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- Die Kinder, die für den Kindergarten eingeschrieben sind, haben diesen regelmässig zu besuchen.
- In den Kindergarten aufgenommen werden die Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres am 30. April das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben.
- Der Besuch des Kindergartens kann vorverschoben werden, wenn das Kind zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli das fünfte Altersjahr zurücklegt.

Primarschule **Artikel 3.**

- Das Eintrittsalter für die Primarschule wird auf das am 30. April vollendete sechste Altersjahr festgesetzt.
- Die Eltern können den Eintritt ihres Schulkindes in die Primarschule um ein Jahr aufschieben, wenn es das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. April vollendet und keine genügende Schulreife erlangt hat. Wenn das Schulkind den Kindergarten besucht, nehmen die Eltern Rücksprache mit der Lehrperson.
- Der Besuch der Primarschule kann vorverschoben werden, wenn das Schulkind zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli das sechste Altersjahr vollendet und eine ausreichende Schulreife erlangt hat.

Urlaub, Krankheit und Dispens

Verfahren/
Kompetenzen **Artikel 4.**

- Ein Urlaub kann einem Schulkind aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
- Das Urlaubsgesuch ist schriftlich und von den Eltern unterschrieben einzureichen. Es muss begründet sein.
- Zuständig für die Gewährung einesurlaubes für ein Schulkind ist im Kindergarten und in der Primarschule bis zu drei Urlaubstagen im Schuljahr die Lehrperson; darüber hinaus das Schulinspektorat.
- Ist ein Schulkind unvorhergesehen abwesend, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Lehrperson und geben ihr den Grund der Abwesenheit bekannt.

- Erhält die Lehrperson keine Nachricht von den Eltern, nimmt sie unverzüglich Verbindung mit ihnen auf, um die Situation abzuklären.
- Die Eltern können ohne Angaben von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religions- und/oder Bibelunterricht nicht besuchen. Die Erklärung ist an das Schulinspektorat zu richten.

Rechte und Pflichten für Eltern und Schulkinder

Grundsätzliches

Artikel 5.

- Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Schulkinder erstverantwortlich.
- Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und Ausbildung der Schulkinder zusammen.
- Jedes Schulkind hat das Recht auf einen Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.
- Bei Schwierigkeiten sollten die Eltern oder das Schulkind raschmöglichst mit der Lehrperson Kontakt aufnehmen. Verläuft die Aussprache unbefriedigend, kann das Schulinspektorat zu Rate gezogen werden.
- Das ED fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und erteilt diesbezüglich Weisungen (Kontakte Eltern/Schule, Elternabende etc.).

Schulweg/
Schulareal

Artikel 6.

- Fahrräder sollen nur benutzt werden, wenn die Länge des Schulweges dies rechtfertigt. (Hinweis Sicherheit des Schulweges).
- Für den Weg zur und von der Schule sind die hierfür erstellten Wege und Trottoirs zu benutzen.
- Die Schüler- oder Erwachsenen-Patrouilleure regeln den Verkehr vor dem Schulhaus. Alle Verkehrsteilnehmer haben sich ihren Anordnungen zu fügen.
- Die Schulkinder sollen nicht früher als 15 Minuten vor Schulbeginn beim Schulhaus sein.
- Ausserhalb der Schulzeit und auf dem Schulweg sind die Eltern für das Verhalten ihrer Schulkinder verantwortlich.

Haftbarkeit bei
Schäden

Artikel 7. Wenn aus Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit an den Gebäuden oder an den Einrichtungen durch ein Schulkind Schaden verursacht wird, sind die Eltern haftbar.

Bibliothek

Artikel 8. Die Gemeindebibliothek steht gegen eine Gebühr allen Schulkindern zur Benützung offen.

Prävention/Gesundheit

- Ernährung **Artikel 9.** Im Interesse einer gesunden Ernährung wird geraten, den Schulkindern keine Süßigkeiten als Pausenverpflegung mitzugeben. Die Eltern achten auf eine gesunde Pausenverpflegung.
- Suchtmittel **Artikel 10.** Das Rauchen sowie Alkohol oder andere Drogen sind während der Schulzeit strikte verboten.
- Pausenaufsicht **Artikel 11.** Während der Pause soll das Schulareal nicht verlassen werden. Die Lehrpersonen führen eine Pausenaufsicht durch.

Verhalten

- Leitsatz **Artikel 12.** Um ein harmonisches Zusammenleben in der Schule zu ermöglichen, ist es wichtig, dass sich alle Beteiligten mit positiver Einstellung begegnen und sich für die gesetzten Ziele gemeinsam einsetzen.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14.06.2000

Gemeindeammann:
Rolando Bevilacqua



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo

